

Als Letztes bleibt uns dann noch die Frage der Zinsgüter zu klären, die D o p s c h ebenfalls aus dem sachlichen Geltungsbereich des CV ausgeschlossen hat ¹³⁰). Ich glaube, man hat in dieser Sache bisher teilweise aneinander vorbeigeredet, und es muß erst einmal festgestellt werden, was denn eigentlich unter Zinsgütern zu verstehen ist. Ganz sicher hat es sie gegeben, dafür bringt D o p s c h ¹³¹) genug Beweise; es ist auch ohne weiteres aus dem CV ¹³²) ersichtlich, wo von Freien berichtet wird, die dem König zinsten, und wo ebenfalls ganze Centenen mit der gleichen Verpflichtung erwähnt werden. Ein ähnlicher Sachverhalt ergibt sich auch aus dem CA ¹³³): Freie, welche Königsboden als Prekarie besitzen und dafür Zins zahlen. Das sind aber — ganz sicher im CV — kleine Grundbesitzer gewesen und nicht große Grundherren, welche ganze Fisci vom König gegen Zins in Pacht hatten ¹³⁴). Damit haben wir aber den Kern des Problems berührt. D o p s c h ist allem Anschein nach so verstanden worden, als habe er bei seinen Darlegungen eine Verpachtung ganzer Domänen im Auge gehabt ¹³⁵). Gegen die Annahme einer solchen Art der Nutzung hat M. B l o c h mit Recht Widerspruch erhoben; sie

¹³⁰) WE. 1, 31 — „Diese ganze Ordnung ist also überhaupt bloß für solche Güter gedacht, deren Bestimmung und Zweck darauf gerichtet war, die Naturalverpflegung des Königs und seines Haus (Hof)-haltes zu decken, die sogen. Tafelgüter.“ Dieser Satz schließt die von D o p s c h gesondert behandelten Zinsgüter (ebd. S. 192 ff.) eo ipso aus. Vgl. auch D o p s c h in Beitr. z. Soz.-u. Wirtsch.-Gesch. S. 43 f.

¹³¹) WE. 1, 192 ff.

¹³²) c. 62 — *quid de liberis hominibus et centenis qui partibus fisci nostri deserviunt.*

¹³³) Patetta a. a. O. c. 18 — *De liberis hominibus qui res nostras per precariam possident et censa redebent.*

¹³⁴) Fedor S c h n e i d e r, Staatliche Siedlung im frühen MA. (Aus Sozial- u. Wirtsch.-Gesch. Gedächtnisschrift f. G. v. Below, 1928) S. 19 f. unterscheidet zwei Arten der Ansiedlung auf Königsland: a) Die Ansetzung des Einzelnen auf Pachtgütern von Königshöfen oder Rodland, b) Die Ansetzung einer Anzahl Freier in geschlossenen Bezirken zu gleichem Recht. Die Ansetzung unter b) nennt er die eigentliche Staatssiedlung. Da es sich häufig um *terra vacua* oder *deserta* gehandelt habe und die Siedler für die Nutzung — Wald oder Weide — Abgaben zahlten, erscheinen solche Bezirke praktisch als Verwaltungssprengel.

¹³⁵) Es geht aus D o p s c h s Ausführungen (WE. 1, 192 ff.) nicht ganz klar hervor, was er gemeint hat. Ist die Auffassung, er habe an die Verpachtung ganzer Domänen gedacht, ein Irrtum, so ist diese auch anderen Orts aufgetretene falsche Beurteilung verständlich, denn immerhin stehen diese Ausführungen noch mit in dem „Die königliche Grundherrschaft“ überschriebenen Kapitel, und vom kleinen Grundbesitz spricht er in diesem Zusammenhang nirgends.